

# Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1)

### Synoptische Darstellung der geplanten Verordnungsänderungen

Änderung der Verordnung vom 14. November 2012<sup>1</sup> über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Ingress Gestützt auf die Artikel 59a Absatz 2, 59b Absatz 3 und 111 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG), Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sowie in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,	Ingress Gestützt auf Artikel 59 Absatz 6, 59a Absatz 2, 59b Absatz 3, 59d Absatz 2 und 59e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG), Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998sowie in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
Art. 2a  Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.	Art. 2a  Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.

Art. 4 Abs. 2 und 4

- <sup>2</sup> Ein Pass für eine ausländische Person kann abgegeben werden:
  - a. einer schriftenlosen ausländischen Person mit Aufenthaltsbewilligung oder mit einer nach Artikel 17
    Absatz 1 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007 erteilten Legitimationskarte;
  - einer schriftenlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person, wenn das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Artikel 9 bewilligt;
  - c. einer asylsuchenden Person oder einer rechtskräftig abgewiesenen asylsuchenden Person zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat.
- <sup>4</sup> In einem nach Absatz 2 Buchstabe b abgegebenen Pass werden die Dauer der Reise und der aufenthaltsrechtliche Status der Person vermerkt. Auch der Reisegrund und das Reiseziel können vermerkt werden.

Art. 4 Abs. 2 und 4

- <sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von Artikel 59 Absatz 4 AIG kann ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden.
- <sup>4</sup> Wird der Pass für eine Person nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG abgegebenen, so wird darin zudem der aufenthaltsrechtliche Status der Person vermerkt. Die Dauer der Reise, der Reisegrund und das Reiseziel können vermerkt werden.

#### Art. 7 Rückreisevisum

- <sup>1</sup> Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen, die ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzen, muss für Auslandreisen ein Rückreisevisum ausgestellt werden. Hiervon ausgenommen sind schutzbedürftige Personen nach Artikel 9 Absatz 8.
- <sup>2</sup> Das SEM stellt ein Rückreisevisum unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1, 3<sup>bis</sup> und 4 aus.
- <sup>3</sup> Eine Person, der ein Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b abgegeben wurde, muss kein Rückreisevisum beantragen.

## Art. 8 Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI<sup>2</sup> die als Reisedokument gilt, eintragen.

#### Art. 7 Bewilligung zur Wiedereinreise

- <sup>1</sup> Das SEM stellt schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen die Bewilligung zur Wiedereinreise nach Artikel 59 Absatz 5 AIG in Form eines Rückreisevisums aus.
- <sup>2</sup> Eine Person, der ein Pass für eine ausländische Person nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG abgegeben wurde, muss kein Rückreisevisum beantragen.

#### Art. 8

Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengen-Raum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI³, die als Reisedokument gilt, eintragen.

#### Art. 8a Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat

- <sup>1</sup> Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist zur Vorbereitung der selbständigen und definitiven Ausreise notwendig, wenn:
  - die vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Person die freiwillige Rückkehr in ihren Heimatoder Herkunftsstaat konkret plant; und
  - ihre Anwesenheit vor Ort erforderlich ist, um sich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen und Dispositionen für ihre Ankunft zu treffen.
- <sup>2</sup> Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.
- <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch an das SEM weiter.
- <sup>4</sup> Eine Reise nach Absatz 1 wird für höchstens 30 Tage bewilligt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ABI. L. 327 vom 19.12.1994. S. 1.

Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, Fassung gemäss ABI. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

#### Art. 9 Reisegründe

- <sup>1</sup> Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen können vom SEM ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten:
  - a. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen;
  - b. zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten;
  - zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind;
  - d. zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland.
- <sup>2</sup> Das SEM entscheidet über die Dauer einer Reise nach Absatz 1.
- <sup>3</sup> Als Familienangehörige im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.
- <sup>3bis</sup> Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Pflegekinder können vom SEM zum Zweck von Reisen ins Ausland ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten, wenn sie in Begleitung reisen. Das SEM entscheidet über die Dauer der Reise.
- <sup>4</sup> Eine vorläufig aufgenommene Person kann ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum für eine Reise von höchstens 30 Tagen pro Jahr erhalten:
  - a. aus humanitären Gründen;
  - b. aus anderen Gründen, drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme.
- <sup>5</sup> Das SEM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs nach Absatz 4 den Grad der Integration der betroffenen Person. Für Reisen nach Absatz 4 Buchstabe b kann das SEM die Ausstellung eines Reisedokumentes oder eines Rückreisevisums ablehnen, wenn eine ausländische Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Kantone werden angehört und führen für das SEM die notwendigen Abklärungen durch.
- <sup>6</sup> Eine Reise nach Absatz 4 Buchstabe a in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann nur in begründeten Fällen ausnahmsweise erlaubt werden. Ansonsten ist eine Reise nach Absatz 4 Buchstabe b in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausgeschlossen
- <sup>7</sup> Für schutzbedürftige Personen gelten die Absätze 1–6 sinngemäss.
- <sup>8</sup> Schutzbedürftige Personen gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine können ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren.

## Art. 9 Reise in anderen Staat (Art. 59e Abs. 3 AIG)

- <sup>1</sup> Als besondere persönliche Gründe für eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen gelten:
  - schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen;
  - b. wichtige und unaufschiebbare höchstpersönliche Angelegenheiten;
  - c. grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind:
  - d. aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland;
  - e. Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 85a
     AIG oder Artikel 75 AsylG;
  - f. Ausübung des Sorge- oder Besuchsrechts bei minderjährigen Kindern im Ausland;
  - g. humanitäre Gründe; oder
  - andere Gründe, frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme, wenn:
    - seit mindestens sechs Monaten keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden und
    - 2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet wird
- <sup>2</sup> Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.
- $^3$  Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch an das SEM weiter.
- <sup>4</sup> Eine Reise nach Absatz 1 wird für höchstens 30 Tage bewilligt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden
- <sup>5</sup> Als Familienangehörige im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben-den Personen.
- <sup>6</sup> Das SEM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben g und h die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58*a* AIG. Die Kantone werden angehört und führen für das SEM die notwendigen Abklärungen durch.
- <sup>7</sup> Abweichend von Absatz 1 kann das SEM vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Pflegekindern eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligen, wenn diese in Begleitung reisen. Es entscheidet über die Dauer der Reise.

Art. 9a Reisebewilligung für Flüchtlinge (Art. 59c Abs. 2 AIG)

- <sup>1</sup> Das SEM kann Flüchtlingen die Reise in einen Staat, für den für die Flüchtlinge ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG besteht, bewilligen, wenn ein Familienangehöriger oder eine Familienangehörige schwer erkrankt ist, einen schweren Unfall erlitten hat oder gestorben ist.
- <sup>5</sup> Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der Flüchtlinge.

Art. 9a Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 5 Reisebewilligung für einen Staat, für den ein erweitertes Reiseverbot des SEM besteht (Art. 59c Abs. 2 und Art. 59e Abs. 3 AIG)

- <sup>1</sup> Hat das SEM ein erweitertes Reiseverbot nach Artikel 59*c* Absatz 1 zweiter Satz AIG ausgesprochen, so kann es Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen die Reise in diesen Staat nur bewilligen, wenn ein Familienangehöriger oder eine Familienangehörige schwer erkrankt ist, einen schweren Unfall erlitten hat oder gestorben ist.
- <sup>5</sup> Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

#### Art. 13 Gültigkeitsdauer

- <sup>1</sup> Die Reisedokumente sind gültig:
  - bbis. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a: fünf Jahre;
  - Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b: zehn Monate; dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach Abschluss der erlaubten Reise nach Artikel 9;
  - d. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c: dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach erfolgter Einreise in den Zielstaat:
- $^2\,\mathrm{Das}\,$  Rückreisevisum wird für die Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Monaten ausgestellt.

Art. 16 Erfassung von Fotografie und Fingerabdrücken für die Reisedokumente

- <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde erstellt von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie.
- <sup>2</sup> Sie erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst.
- <sup>3</sup> Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die gesuchstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.
- <sup>4</sup> Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Reisedokument ausgestellt, dessen Gültigkeitsdauer maximal zwölf Monate beträgt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Art. 13 Abs. 1 Bst. bbis-d und Abs. 2

- <sup>1</sup> Die folgenden Reisedokumente sind wie folgt gültig:
  - bbis Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a AIG: fünf Jahre;
  - c. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG: zehn Monate; dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach Abschluss der erlaubten Reise nach Artikel 8a oder 9;
  - d. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe c AIG: zehn Monate, dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach erfolgter Einreise in den Zielstaat;
- <sup>2</sup> Das Rückreisevisum nach Artikel 59 Absatz 5 AIG wird für die Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Monaten ausgestellt
- Art. 16 Erfassung der Fotografie für Reisedokumente
- <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde erstellt von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie.
- <sup>2</sup> Die Kantone können vorsehen, dass eine antragstellende Person ausnahmsweise eine digitale Fotografie mitbringen darf, wenn die Erstellung einer solchen vor Ort aufgrund besonderer Umstände, namentlich aufgrund ihres Alters oder einer Beeinträchtigung nicht möglich ist.
- <sup>3</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese die Anforderungen für die Ausstellung eines Reisedokuments erfüllt. Die Anforderungen des EJPD gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002 für die Ausstellung eines Ausweises für Schweizer Staatsangehörige finden sinngemäss Anwendung.
- <sup>4</sup> Das Einreichen einer digitalen Fotografie hat keine Gebührenreduktion zur Folge und es wird kein Ersatz für die Auslagen erstattet.
- Art. 16a Erfassung der Fingerabdrücke für Reisedokumente
- <sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst.
- <sup>2</sup> Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die gesuchstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

	<sup>3</sup> Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Reisedokument ausgestellt, dessen Gültigkeits-dauer maxi- mal zwölf Monate beträgt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.
	Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h  1 Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums, wenn:
	g. Gründe für ein Erlöschen der vorläufigen Aufnahme gemäss Artikel 84 Absatz 4 AIG vorliegen;
	h. Gründe für ein Erlöschen oder einen Widerruf des vorübergehenden Schutzes gemäss Artikel 78 oder 79 AsylG vorliegen.
Art. 25 Abklärungen im Ausland Umfangreiche Abklärungen im Ausland werden vom SEM nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze der Verordnung vom 29. November 2006 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.	Art. 25 Umfangreiche Abklärungen im Ausland werden durch das SEM nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.
Art. 32 Übergangsbestimmung Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments gilt das neue Recht.	Art. 32 Übergangsbestimmung zur Änderung vom Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung vom hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist das bisherige Recht anwendbar.

### Verordnung vom 15. August 2018<sup>4</sup> über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 21 Erteilung von Visa für längerfristige Aufenthalte <sup>2</sup> Ein Rückreisevisum wird erteilt, wenn:  c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen erfüllt sind.	<ul> <li>Art. 21 Abs. 2 Bst. c</li> <li><sup>2</sup> Ein Rückreisevisum wird erteilt, wenn:</li> <li>c. die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 5 AIG erfüllt sind.</li> </ul>

5/7

<sup>4</sup> SR **142.204** 

Verordnung vom 11. August 1999<sup>5</sup> über den Vollzug der Weg- und Ausweisung so-wie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL)

Gelte	endes Recht	Vorentwurf
Art. 26	<i>Sa</i> Definitive Ausreise	Art. 26a
eine A	finitive Ausreise nach Artikel 84 Absatz 4 AIG gilt ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenom- Person:	Aufgehoben
a.	in einem anderen Staat ein Asylgesuch einreicht;	
b.	in einem anderen Staat eine Aufenthaltsregelung erhält;	
c.		
d.	ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 7 der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) oder ohne einen Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist;	
e.	über die Gültigkeitsdauer eines Rückreisevisums nach Artikel 7 RDV oder eines Passes für eine aus- ländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV im Ausland verbleibt;	
f.	sich abmeldet und ausreist.	

6/7

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SR **142.281** 

## Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>6</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<ul> <li><sup>2</sup> Bei der Anmeldung muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn:</li> <li>c. die Ausländerin oder der Ausländer einen vom SEM ausgestellten Pass gemäss Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) besitzt;</li> </ul>	<ul> <li>Art. 8 Abs. 2 Bst. c</li> <li><sup>2</sup> Bei der Anmeldung muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn:</li> <li>c. die Ausländerin oder der Ausländer einen vom SEM ausgestellten Pass gemäss Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b oder c oder Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a AIG besitzt;</li> </ul>
Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AIG; Art. 14 AsylG) <sup>6</sup> Bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AIG ist die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen zu berücksichtigen.	Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 6  Schwerwiegender persönlicher Härtefall (Art. 30 Abs. 1 Bst. b, 50 Abs. 1 Bst. b und 84a Abs. 1 AIG; Art. 14 AsylG) <sup>6</sup> Bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84a Absatz 1 AIG ist die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen zu berücksichtigen.

### Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>7</sup> über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 51 Aufenthalt im Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG)	Art. 51 (Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG)
Längere Zeit bedeutet in der Regel 15 Tage.	Aufgehoben

SR **142.201** SR **142.311**